

## **Teil D**

### **Schlussvorschriften**

1. Unterrichtung über Entscheidungen der Verwaltungsgerichte  
Die Wohngeldbehörden unterrichten die obersten Fachaufsichtsbehörden der Länder über grundsätzliche Entscheidungen der Gerichte zur Auslegung des Gesetzes so rechtzeitig, dass eine Entscheidung über die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels eingeholt und das Rechtsmittel fristgerecht eingelegt werden kann. Über rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung unterrichten die obersten Fachaufsichtsbehörden die ihnen nachgeordneten Behörden, die obersten Fachaufsichtsbehörden der anderen Länder sowie das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; dies gilt im Einzelfall auch für noch nicht rechtskräftig gewordene Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Unterrichtung über Weisungen der Länder  
Die obersten Fachaufsichtsbehörden der Länder unterrichten das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über Weisungen, die für die Durchführung des Gesetzes von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite sind.
3. Abweichungen von der Verwaltungsvorschrift,  
Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.
4. Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen  
Die Entscheidungen nach dem Wohngeldgesetz sollen mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erlassen werden.